



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 121/2004

Fachbereich Recht und Ordnung

vom: 23.06.2004

Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Straßenverkehrsausschuss

Bezeichnung des TOP

Parken unterhalb der Hochstraße
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 14.06.2004

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der CDU-Fraktion vom 14.06.2004 bezüglich des Aufstellens von Zusatzschildern, die das Parken unterhalb der Hochstraße - nordwestlich als auch südöstlich der Bahnhofstraße - nur für Personenkraftwagen gestatten, wird abgelehnt. Bezüglich der Gestattung des Parkens nur innerhalb der markierten Parkboxen ist der Antrag hinfällig.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Mit Schreiben vom 14.06.2004 beantragt die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Kamen, für die nächste Sitzung des Straßenverkehrsausschusses den Tagesordnungspunkt

„Parken unterhalb der Hochstraße“

vorzusehen, beraten und entscheiden zu lassen.

Folgender Beschlussvorschlag wird von der CDU-Fraktion formuliert:

„Die Verwaltung wird beauftragt, durch das Aufstellen geeigneter Zusatzschilder das Parken unterhalb der Hochstraße im Bereich nordwestlich der Bahnhofstraße nur noch für Personenkraftfahrzeuge (somit auch nicht für Klein-Lkw) und innerhalb der markierten Parkboxen zu gestatten.

Für den Parkbereich unterhalb der Hochstraße südwestlich der Bahnhofstraße wird der Verwaltung freigestellt, ähnliche Maßnahmen – mit der Ausnahme für Besucher und Anlieferer von Rathaus und Stadthalle – zu ergreifen, wenn sich die problematische Parksituation räumlich dahin verlagern sollte.“

Die Begründung der CDU-Fraktion ist dem beigefügten Antrag zu entnehmen.

Bereits Ende des Jahres 2003 ist auf Grund von Beschwerden von Anwohnern und Gewerbetreibenden der Bahnhofstraße bzgl. des Parkens von Kleinlastkraftwagen in dem Bereich unterhalb der Hochstraße nordwestlich der Bahnhofstraße von der Verwaltung geprüft worden, ob Möglichkeiten bestehen, den Kleinlastkraftwagen das Parken in diesem Bereich zu untersagen.
Die Überprüfungen umfassten u.a. die jetzt von der CDU-Fraktion gewünschten zusätzlichen Beschilderungsmaßnahmen als auch die bereits vorhandenen Parkmarkierungen.

Das Ergebnis, das im Übrigen noch einmal mit der Polizeiinspektion Nord abgestimmt wurde, stellt sich so dar, dass aufgrund der bestehenden Rechtslage und nach Meinung des Bundesverwaltungsgerichts der Gewerbebetrieb nichts anderes tut, als zum Verkehr zugelassene und betriebsbereite Kraftfahrzeuge bei objektiv gegebener und gewollter Möglichkeit der jederzeitigen Inbetriebnahme auf dem Parkplatz aufstellt und damit von dem gemäß § 12 Abs. 2 StVO zulässigem Verkehrsvorgang des Parkens Gebrauch macht.
Das gewerbliche Instrument der Vermietung und das deshalb veranlasste Bereitstellen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Parkplätzen diene lediglich, so das Bundesverwaltungsgericht, der von vornherein bezweckten Wiederinbetriebnahme der Kraftfahrzeuge als Verkehrsmittel.

Auch der mögliche Einwand, das Taxiunternehmen nehme einen Teil der Parkplätze in verkehrsfremder Weise als erweiterte Betriebsfläche in Anspruch, geht fehl.
Für die straßenverkehrsrechtliche Zulässigkeit und damit für den Gemeingebrauch ist es ohne Bedeutung, ob der Parkplatz aus privaten oder aus geschäftlichen Gründen benutzt wird.
Entscheidend ist allein, dass er zum Zweck des (vorübergehend ruhenden) Verkehrs benutzt wird.

Eine Beschränkung der Fahrzeugart kommt nach § 42 Abs. 4 Nr. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht in Betracht, da die Kleinlastkraftwagen das zulässige Gesamtgewicht von 2,8 t nicht überschreiten. Daher kann das Parken größerer Fahrzeuge (bis 2,8 t) durch das Aufstellen von Verbotsschildern oder von Gebotsschildern nicht verhindert werden.

Diese Bestimmung korrespondiert mit § 23 Abs. 6 a Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), welche aussagt, dass als Personenkraftwagen auch Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2,8 t zu bezeichnen sind, die nach ihrer Bauart und Einrichtung geeignet und bestimmt sind, wahlweise vorwiegend der Beförderung von Personen oder vorwiegend der Beförderung von Gütern zu dienen, und die außer dem Führer Sitzplätze für nicht mehr als acht Personen haben.

Gemäß § 41 Abs. 3 Nr. 7 der StVO ist auf öffentlichen Parkplätzen, soweit Markierungen vorhanden sind, diesen gemäß zu parken. Geringfügiges Hinausragen eines Kraftfahrzeuges ohne eine Gefährdung oder Behinderung anderer verletzt § 41 Abs. 3 Nr. 7 StVO jedoch nicht.

Parkmarkierungen dienen der Raumnutzung und der unbehinderten Zu- und Abfahrt zu den Parkboxen. Ist die Beachtung der Markierungen wegen der Fahrzeuggröße nicht möglich, darf nicht geparkt werden (Kommentierung Henschel, Straßenverkehrsrecht, 36. Auflage 2001).

Im vorliegenden Fall ist jedoch für die Kleinlastkraftwagen des Taxi- und Transportunternehmens innerhalb der markierten Parkflächen genügend Fläche vorhanden, so dass die Fahrzeuge dort abgestellt werden können, ohne andere Verkehrsteilnehmer zu behindern.

Anderweitige Parkverstöße, wie z. B. das Parken auf dem Gehweg, werden bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs aufgegriffen.

Andere Möglichkeiten, wie z.B. die Anordnung einer bestimmten Parkzeitbeschränkung (Überwachung per Parkscheibe), würde Anwohner, Gewerbetreibende sowie Besucher des Rathauses und Pendler ebenfalls treffen.

Geschäftsstelle im Rathaus:
Rathausplatz 1 · 59174 Kamen

Telefon: 0 23 07/1 48 -1 16
Telefax: 0 23 07/1 48 -1 17

Internet: www.stadt-kamen.de
e-mail: cdu.kamen@cityweb.de

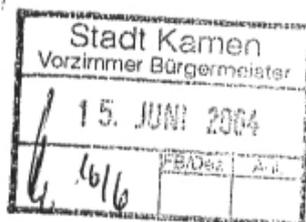
Geschäftszeiten:
8.00 – 12.00 Uhr

Bankverbindung:
Städtische Sparkasse Kamen
BLZ 443 513 80
Kto.-Nr. 023 507

CDU Fraktion • Postfach 1580 • 59172 Kamen

An den
Bürgermeister der Stadt Kamen
Herrn Hermann Hupe
Rathausplatz 1

59174 Kamen



14.06.2004

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten, für die nächste Sitzung des Straßenverkehrsausschusses den Tages-
ordnungspunkt

Parken unterhalb der Hochstraße

vorzusehen sowie beraten und entscheiden zu lassen.

Beschlußvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, durch das Aufstellen geeigneter Zusatzschilder das Parken unterhalb der Hochstraße im Bereich nordwestlich der Bahnhofstraße nur noch für Personenkraftfahrzeuge (somit auch nicht für Klein-LKW) und innerhalb der markierten Parkboxen zu gestatten.

Für den Parkbereich unterhalb der Hochstraße südöstlich der Bahnhofstraße wird der Verwaltung freigestellt, ähnliche Maßnahmen – mit der Ausnahme für Besucher und Anlieferer von Rathaus und Stadthalle – zu ergreifen, wenn sich die problematische Parksituation räumlich dahin verlagern sollte.

Begründung:

Seit Jahren beschweren sich Anwohner, im dortigen Bereich ansässige Gewerbetreibende und deren Kunden über das unzumutbare Parkverhalten eines Taxi- und Transportunternehmens, das diese Parkplätze – obwohl gleichzeitig auf deren Gewerbeliegenschaft im Gewerbegebiet Buschweg freier Parkraum zur Verfügung stand – in derartig großem Umfang als Dauerparker auch für Taxen und Kleintransporter nutzt, daß der Parkraum fast komplett blockiert ist. Zudem parken die Fahrzeuge häufig außerhalb der Parkboxen und erschweren dadurch anderweitig notwendigen Rangierverkehr.

Die Verwaltung wurde bereits mehrfach auf dieses Problem hingewiesen. Da nach Aussage der Verwaltung alle mit dem Unternehmen geführten Gespräche fruchtlos geblieben sind, ist eine Regelung – wie beantragt – unumgänglich.

Mit freundlichem Gruß



Heinrich Kissling
Fraktionsvorsitzender